
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

KAPITEL II GESCHÄFTE AN DER EUREX DEUTSCHLAND UND DER EUREX ZÜRICH (EUREX-BÖRSEN)

[...]

ABSCHNITT 2 CLEARING VON FUTURES-KONTRAKTEN

[...]

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte), ~~und~~ der Republik Italien (für Short term Euro-BTP-Futures-Kontrakte, Mid term Euro-BTP-Futures Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte) und der Republik Frankreich (Euro-OAT-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

§ von 1,75 bis 2,25 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte

§ von 4,5 bis 5,5 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte

§ von 8,5 bis 10,5 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte

§ von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte

§ von 2 bis 3,25 Jahren für Short-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte

§ von 4,5 bis 6 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Mid-term Euro-BTP-Futures-Kontrakte

§ von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben

§ von 8,5 bis 10,5 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 17 Jahren für Euro-OAT-Futures-Kontrakte.-

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. Beginnend mit dem Kontraktmonat Juni 2012 müssen Schuldverschreibungen der Republik Italien bereits zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Fälligkeitsmonats (Ziffer 1.2.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen, anderenfalls sind sie bis zum Liefertag des aktuellen Fälligkeitsmonats nicht lieferbar in Futures-Kontrakten auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Republik Italien.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

- (2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz (3) gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹⁰

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.2 Nichtlieferung

[...]

(7) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) dieser Ziffer entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede

a) zur Eindeckung in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere,

b) zur Eindeckung von festverzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion abweichend von lit. a) ein Entgelt in Höhe von 0,1 % des

¹⁰ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere,

_____ mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend.

[...]

- (9) Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und liefert das Clearing-Mitglied am bis zum letzten Tag der Annahmefrist („**Stichtag**“) die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Wertpapiere der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Wertpapiere entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist ~~das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.~~

a) Die Höhe der Vertragsstrafe errechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung des Wertpapiers durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung des Wertpapiers durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (1), abhängig vom Angebot wie folgt:

_____ Umtauschangebot in Geld

Bei einem Umtauschangebot in Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe aus dem gemäß dem Umtauschangebot für ein Wertpapier angebotenen Geldbetrag abzüglich dem Abrechnungspreis, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Der angebotene Geldbetrag wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.~~

~~Umtauschangebot in Wertpapiere oder Geld~~

~~Bei einem Umtauschangebot in Wertpapiere (Bieterpapiere) oder Geld errechnet sich die Höhe der Vertragsstrafe pro am Stichtag geschuldetem Wertpapier gemäß der folgenden Formel und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert:~~

~~Vertragsstrafe pro Wertpapier =~~

$$\text{Maximum}(0; (((\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}) - \text{Abrechnungspreis}_{\text{Wertpapier}}) * \text{Erwerbsquote}))$$

~~Verschiedene Umtauschangebote in Wertpapiere oder Geld~~

~~Sollte bei optionalen Kapitalmaßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten bestehen, so errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem rechnerisch höchsten Wert der verschiedenen Umtauschangebote und dem Abrechnungspreis des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere und der am Ende der Annahmefrist festgestellten Erwerbsquote. Hierzu werden die verschiedenen Umtauschangebote gemäß der oben beschriebenen Formel berechnet und miteinander verglichen. Es gilt dann die höchste Vertragsstrafe pro Wertpapier, diese wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.~~

~~Verschiedene Umtauschangebote bei verpflichtenden Maßnahmen~~

~~Sollte bei verpflichtenden Maßnahmen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Umtauschangeboten eingeräumt werden, so errechnet sich die Vertragsstrafe pro Wertpapier aus der Differenz zwischen dem rechnerisch höchsten und niedrigsten Wert der Umtauschangebote und wird dann mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere multipliziert.~~

~~Zur Berechnung des Umtauschangebotwertes wird die folgende Formel herangezogen:~~

~~Wert des Umtauschangebotes pro Wertpapier =~~

$$\sum_{1-n} (\text{Anzahl}_{\text{Bieterpapiere}} * \text{Preis}_{\text{Bieterpapier}}) + \text{angebotener Geldbetrag}$$

~~**Anzahl**_{Bieterpapier}: Anzahl der Bieterpapier, die von dem Bieter für ein Wertpapier der Zielgesellschaft angeboten werden.~~

~~**Preis**_{Bieterpapier}: Preis für ein Bieterpapier, der wie folgt bestimmt wird: (i) Werden Neuemissionen oder jungen Aktien angeboten, wird der Emissionspreis des neu-emittierten, zur Zeichnung angebotenen Wertpapiers herangezogen, (ii) werden bestehende Wertpapiere angeboten und es einen festgestellten Abrechnungspreis der Eurex Clearing AG für das entsprechende Wertpapier gibt, wird dieser herangezogen, (iii) ansonsten wird der Schlusskurs der Börse mit dem größten Umsatz in dem entsprechenden Wertpapier herangezogen. Der Preis des Bieterpapiers wird falls erforderlich anhand der von der Eurex Clearing AG am Stichtag veröffentlichten Währungskurse in die Währung des Wertpapiers umgerechnet.~~

~~**n**: Anzahl der möglicherweise verschiedenen Bieterpapier.~~

~~**Erwerbsquote**: Anzahl der Wertpapiere, die der Bieter insgesamt erwerben will geteilt durch die Anzahl der Wertpapiere, die dem Bieter insgesamt angeboten werden.~~

~~**Abrechnungspreis**_{Wertpapier}: Der am Stichtag von der Eurex Clearing AG festgelegte tägliche Abrechnungspreis für das am Stichtag geschuldete Wertpapier.~~

- ~~b) Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird nur dann von der Eurex Clearing AG geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in derentsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.~~
- ~~c) Sollten die für die Berechnung der Vertragsstrafe herangezogenen Angebotskonditionen nach dem Stichtag geändert werden und die Berechnung der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der geänderten Konditionen zu einem anderen Ergebnis führen, behält sich die Eurex Clearing AG vor, eine Neuberechnung der Vertragsstrafe auf der Basis der geänderten Konditionen durchzuführen.~~

- (10) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz (2) a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Absatz (2) b) gewährt werden und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapierennicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapierensäumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch

dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapierendiesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

Die seitens der Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (1), wie folgt:

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.

- (11) Ergänzend zu den Vertragsstrafen Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (9) und Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz (10) gilt Folgendes:
- a) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass für den Fall einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.
 - b) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.
 - c) Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 9 sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 Absatz 12 finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.
- (12) Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Barausschüttungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 Abs. 2 lit. a) anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom

säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

- (13) Soweit bezüglich festverzinslicher Wertpapiere, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Zinszahlungen anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, werden diese Zinszahlungen von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem die festverzinslichen Wertpapiere verkaufenden Clearing-Mitglied eingezogen und an das die festverzinslichen Wertpapiere kaufende Clearing-Mitglied übertragen. Alle Zahlungen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze.
- (14) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[...]